

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Otto Hünnerkopf, Albert Füracker, Alexander König, Johannes Hintersberger, Markus Blume, Christa Matschl, Martin Neumeyer, Reinhard Pachner, Christa Stewens, Sylvia Stierstorfer, Dr. Thomas Zimmermann** und Fraktion (CSU),

Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

A) Problem

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 tritt gem. Art. 79 Abs. 1 BayWG mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft. Ziel dieser zeitlichen Befristung war es, angesichts der raschen Beratung des Gesetzes im Hinblick auf die Vorgabe eines Inkrafttretens zum 1. März 2010 eine weitere parlamentarische Beratung zu eröffnen. Landesrechtliche Regelungen zur Ausfüllung, Ergänzung und Abweichung von den bundesrechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind aber unverzichtbar. Deshalb muss spätestens mit Wirkung zum 1. März 2012 die Fortgeltung landesrechtlicher wasserrechtlicher Regelungen sichergestellt werden. Ein Außerkrafttreten des derzeitigen Gesetzes ist zu vermeiden, da das neue BayWG weitgehend das bisherige Landesrecht in die neue, von der Föderalismusreform vorgegebene Struktur übergeführt und damit wesentlich zur Kontinuität des Verwaltungsvollzugs beigetragen hat.

Die mit dem Gesetz vom 25. Februar 2010 eingeführten gesetzlichen Vorgaben haben sich im Verwaltungsvollzug bewährt. Umfangreiche inhaltliche Änderungen sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Es soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG Wasserschutzgebiete auch für private Wassergewinnungsanlagen auszuweisen, sofern die private Wassergewinnung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 31 und Art. 73 BayWG). Außerdem soll die Ausweisung von Wasserschutzgebieten für neue Wassergewinnungsanlagen nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgen. Diese Regelung dient der Vermeidung von Konfliktsituationen mit bereits vorhandener Bebauung und soll weitgehend verhindern, dass Grundstücke mit baulichen Nutzungen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erhöhten Anforderungen (z.B. Nutzungseinschränkungen oder Mehraufwendungen) unterworfen werden. Im Übrigen wird durch Konkretisierung des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dargelegt, dass die Gewährung eines Ausgleichs für schutzgebietsbedingte Belastungen keinen Anreiz dafür liefern soll, Anlagen im Wasserschutzgebiet neu zu errichten.

B) Lösung

Die fachlich und rechtlich zwingend erforderliche unbefristete Geltung des Bayerischen Wassergesetzes soll hergestellt werden. Im Zuge dessen werden einige inhaltliche Änderungen vorgenommen. Im Übrigen bleiben die eingeführten und bewährten Regelungen des Bayerischen Wassergesetzes erhalten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Bürger und Wirtschaft**

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes ist für Bürger und Wirtschaft weit überwiegend kostenneutral. Die Schaffung der Möglichkeit, Wasserschutzgebiete nach Art. 31 Abs. 3 BayWG auch für private Wassergewinnungsanlagen auszuweisen, könnte sich allenfalls auf die Höhe der Mineralwasserpreise auswirken. Grund dafür ist, dass die Mineralbrunnenbetreiber die ihnen nach Art. 32 BayWG obliegende Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen auf die Kunden umlegen könnten.

2. Kommunen

Die Neuregelung ist für die Kommunen kostenneutral.

3. Staat

Dem Staat entstehen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes keine Kosten.

4. Konnexität

Der Grundsatz der Konnexität wird nicht berührt.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

§ 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerzusatz zur Überschrift wird „§ 51 Abs. 1“ durch die Worte „abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soll die Ausweisung von Wasserschutzgebieten für neue Wassergewinnungsanlagen nicht erfolgen.

(4) Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend.“
2. Art. 32 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

 - a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
 - b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben,“
3. Art. 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „WHG“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen;
 - bb) nach „Art. 18“ werden die Worte „und 31 Abs. 4“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „WHG“ die Worte „und Art. 31 Abs. 4“ eingefügt.
4. In Art. 79 Abs. 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 29. Februar 2012 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemein

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes ist vor dem Hintergrund der Befristung des BayWG zum Ablauf des 29. Februar 2012 zwingend erforderlich. Nur durch eine Änderung des BayWG kann die Außerkrafttretensregelung des Art. 79 Abs. 1 BayWG aufgehoben werden.

B) Einzelbegründung

Zu § 1:

Zu Nr. 1

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, damit in Wasserschutzgebieten, die erstmalig im Interesse neuer Wassergewinnungsanlagen festgesetzt werden sollen, Konfliktsituationen mit bereits vorhandener Bebauung möglichst vermieden werden. Dabei besteht eine Wassergewinnungsanlage aus einer oder mehreren Wasserfassungen (Brunnen, Quellen, Entnahmebauwerken), die Wasser mit gleicher natürlicher Beschaffenheit aus einem zusammenhängenden Grundwasservorkommen oder aus demselben Oberflächenwasser entnehmen. Der Begriff „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ lehnt sich an den in § 34 BauGB verwendeten Begriff an. Dieser grenzt den Innenbereich vom Außenbereich ab.

Die Regelung soll weitgehend verhindern, dass Grundstücke mit baulichen Nutzungen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erhöhten Anforderungen (z.B. Nutzungseinschränkungen oder Mehraufwendungen) unterworfen werden. Es ist gleichzeitig im Sinne des Trinkwasserschutzes, wenn solche Grundstücke, von denen zusätzliche Gefährdungen ausgehen können, nicht in das Trinkwasserschutzgebiet fallen. Für die Wassergewinnung haben deshalb die unbebauten und unbelasteten Flächen des Außenbereichs Vorrang. Nur so sind eine hohe Wasserqualität und eine sozialverträgliche bzw. günstige Wasserversorgung langfristig sicherzustellen. Dieser Gesichtspunkt ist auch gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 101 „bereits bei den ersten Überlegungen zum Standort einer Wassergewinnungsanlage zu berücksichtigen“, da sich der Umfang der erforderlichen Schutzzonen und Schutzbestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 51 Abs. 2 WHG richtet. Aus demselben Grund kann für bestehende Standorte von Wassergewinnungsanlagen und ggf. für notwendige Erweiterungen nicht immer verhindert werden, dass auch zusammenhängend bebaute Gebiete von Wasserschutzgebieten überlagert werden müssen.

Abs. 4 wird angefügt, da nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auch die Gewinnung von Mineralwasser im öffentlichen Interesse liegen kann. Die bisherige Vorschrift des Art. 36 BayWG a.F. ermöglichte für private Wassergewinnungsanlagen, die zusätzlich im öffentlichen Interesse liegen, Wasserschutzgebiete auszuweisen. Die Möglichkeit soll unter Berücksichtigung der geänderten verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Eigentumsschutz und unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgleichsleistungen aufrecht erhalten bleiben. Das vorgesehene Antragserfordernis ist der Anerkennung von Heilquellen nach § 53 Abs. 2 WHG nachempfunden. Der uneingeschränkte Verweis auf § 52 WHG sowie auf Art. 32 BayWG dient primär der Regelung der Ausgleichs- und Entschädigungspflicht.

Hier muss ein Gleichlauf mit den Regelungen zum Ausgleich und zur Entschädigung bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung hergestellt werden.

Zu Nr. 2

Die Gewährung eines Ausgleichs für schutzgebietsbedingte Belastungen soll keinen Anreiz dafür liefern, Anlagen im Wasserschutzgebiet neu zu errichten. Deshalb wird zur Klarstellung Nr. 2 ergänzt.

Der Anwendungsbereich des Art. 32 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) BayWG wird auf bereits bestehende Betriebsstandorte reduziert. Dabei ist die Gewährung eines Ausgleichs an den bereits bestehenden Betriebsstandorten Ausdruck des Bestandsschutzes. Der vorhandene Betriebsstandort kann entweder in einem bereits existenten Wasserschutzgebiet oder in einem noch auszuweisenden Wasserschutzgebiet liegen.

Die neu hinzugefügte Alternative Buchst. b) des Art. 32 S. 1 Nr. 2 BayWG regelt einen Ausgleichsanspruch, wenn bisher kein Betriebsstandort im Wasserschutzgebiet besteht, aber auf Grund der räumlichen Betriebsentwicklung eine Neuerrichtung im Wasserschutzgebiet zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Eigentumsflächen und damit wirtschaftlich vertretbare Standorte in möglichst nahem örtlichen Zusammenhang zum ursprünglichen Betriebssitz bzw. Wohnort des Betriebsleiters außerhalb des Wasserschutzgebiets nicht zur Verfügung stehen. Neue Betriebsstandorte sind im Wasserschutzgebiet grundsätzlich möglich, wenn andere Flächen in zumutbarer Weise nicht geschaffen werden können. Die Regelung erscheint im Hinblick auf den Eigentumsschutz und die Existenzsicherung des Land- und Forstwirtschafts sachgerecht.

Zu Nr. 3

Eine Anpassung des Art. 73 BayWG ist aus Gründen der Gleichbehandlung von Nöten. Die Kenntlichmachung der Grenzen des Geltungsbereichs des ausgewiesenen Schutzgebiets nach Art. 73 Abs. 2 BayWG ist erforderlich, um die Voraussetzung zu schaffen, dass die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Beschränkungen auch jedermann bekannt werden können. Dies gilt nicht nur für die Grenzen der Wasser-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete, die bisher in Art. 73 BayWG enthalten sind, sondern ebenso für Wasserschutzgebiete zum Zwecke der privaten Mineralwassergewinnung. Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens ist ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich. Im Rahmen des Erlasses einer Wasser-, Heilquellenschutzgebiets- oder Überschwemmungsgebietsverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Selbiges muss auch bei der Aufstellung einer Wasserschutzgebietsverordnung für die private Mineralwassergewinnung gelten.

Zu Nr. 4

Die Regelung des Außerkrafttretens des BayWG mit Ablauf des 29. Februar 2012 wird gestrichen. Die begrenzte Geltungsdauer des Gesetzes wird hierdurch beseitigt. Landesrechtliche Regelungen zum Wasserhaushalt waren, sind und bleiben auch neben den nunmehr geltenden Regelungen des WHG zwingend erforderlich.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Inkrafttreten zum 29. Februar 2012 ist dabei zwingend erforderlich, da das Bayerische Wassergesetz vom 25. Februar 2010 gem. Art. 79 Abs. 1 BayWG mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft tritt.